

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 43 (1892)  
**Rubrik:** Vereinsangelegenheiten

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

niedrig sein, damit das Ausschlagholz mehr nur als Bodenschutzholz dienen kann.

Bei lichtfordernden Holzarten darf der Oberholzbestand nie so stark sein, wie bei schattenertragenden. Wenn übrigens besonderes Gewicht auf den Oberholzbestand gelegt wird, so darf man selbstverständlich von diesen Regeln abweichen. Bei horstweisem Stande des Oberholzes wird das Unterholz in den Horsten zum grössten Theil verschwinden und dafür auf den Zwischenräumen dichter stehen. Bei gleich gutem Boden wird sich die Regel geltend machen: Je mehr Oberholz, desto weniger Unterholz, und je mehr Unterholz desto weniger Oberholz. Im Allgemeinen gewinnt die Ansicht immer mehr die Oberhand, es sei der Oberholzbestand auf Kosten des Unterholzes zu begünstigen.

Dass die Schälholzbestände und diejenigen Flussauen, welche sich zur Erziehung werthvoller Oberholzarten nicht eignen, hievon eine Ausnahme machen, versteht sich von selbst. Grosse Oberholz- und grosse Unterholzerträge werden nie Hand in Hand gehen. Bald werden die einen, bald die anderen grösser sein, aber dahin muss man streben, dass überhaupt ein möglichst grosser Gesamtertrag erfolge.

---

### Vereinsangelegenheiten.

Am 10. August 1891 hat das ständige Komitee des schweizerischen Forstvereins eine Sitzung in Zürich abgehalten. Die erledigten Geschäfte sind folgende:

1. Der Präsident legte die Korrespondenz mit dem Bundesrath, dem Lokalkomitee in Chur, dem Regierungsrath von Bern und Anderen vor. Dieselbe gibt keine Veranlassung zur Fassung von Beschlüssen.
2. Der Kassier legt die Rechnung des Vereins für das halbe Jahr vom Neujahr bis Ende Juni 1891 vor, die richtig befunden und den Herren Rechnungsrevisoren zur Antragstellung an den Verein überwiesen wurde.
3. Der Präsident erstattet den Jahresbericht für das Jahr 1890/91. Es wird beschlossen, derselbe sei gutzuheissen und der Versammlung in Chur vorzulegen.
4. Da der schweizerische Forstverein im Jahr 1842 in Langenthal gegründet wurde, so kann er im Jahr 1893 sein 50-jähriges Jubiläum feiern. Es wird beschlossen, beim Verein den Antrag zu

stellen, er möge im Sommer 1893 sein 50-jähriges Jubiläum im Kanton Bern, wo der Verein gegründet wurde, feiern. Bern hat auf Anfrage des Präsidenten die Zusicherung, den Verein zu seinem 50-jährigen Jubiläum im Kanton aufnehmen zu wollen, bereits gegeben und zwar sowohl von Seite des Regierungsrathes als des kantonalen Forstvereins.

5. Dem Verein sei zu beantragen, die Versammlung im Jahre 1892 in Zürich abzuhalten.
6. Betreffend die Verwendung des Legates Morcier soll dem Verein beliebt werden, dessen Zinsen zu Beiträgen an die Kosten für wissenschaftliche Reisen junger Förster, die ein gutes Examen gemacht haben und ihre forstlichen Kenntnisse auf Reisen erweitern wollen, zu verwenden.

### Mittheilungen.

Zürich. Aus dem Jahresbericht des Oberforstamtes pro 1889/90.

#### Staatswaldungen.

Die Staatswaldungen haben einen *Flächeninhalt* von 1949 *ha* und gaben einen *Ertrag* von 12,912  $m^3$  Holz, 876 Kilozentner Streue, 102  $m^3$  Torf, 110,613 Pflanzen und etwas Obst. Vom Holzertrag fallen 67% auf die Haupt- und 33% auf die Zwischennutzung.

		Nutzholz	Brennholz	Reisig
Von der Hauptnutzung	sind	42,5%	44,9%	12,6%
„ „ Zwischennutzung	„	31,2%	46,7%	22,1%
„ „ Gesamtnutzung	„	38,7%	45,0%	15,7%

Der Ertrag pr. *ha* berechnet sich daher auf 6,7  $m^3$ .

Die *Preise* betragen:

	Nutzholz	Brennholz	Reisig	Gesamtnutzung
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bei der Hauptnutzung	22,70	16,60	12,70	—
„ „ Zwischennutzung	—	13,48	—	—
„ „ Gesamtnutzung	—	—	—	16,91

Der Bruttoertrag per *ha* stellt sich auf Fr. 115. 10.

Der Nettoertrag per *ha* stellt sich auf Fr. 69. 83.